

GEMEINDE KARLSKRON FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

3. ÄNDERUNG zu SONDERGEBIET „PHOTOVOLTAIK HOCHSTRASSE“

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT



ENDFASSUNG VOM 28.01.2013

Planungsträger:

Gemeinde Karlskron
Hauptstraße 34
85123 Karlskron
Tel.: 08450/930-0
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Karlskron, den

(Siegel)

.....
F. Kothmayr, 1. Bürgermeister

Bearbeitung:

Änderung Flächennutzungsplan, Umweltbericht

Planungsbüro Karl Ecker
Dipl. Ing. Landschaftsarchitekt
Lenbachplatz 16
86529 Schrobenhausen
Tel.: 08252/81629, Fax: 08252/4362
E-mail: buero@ecker-la.de

Schrobenhausen, den

.....
Karl Ecker, Landschaftsarchitekt

BEGRÜNDUNG

A	Anlass der Änderung.....	2
B	Änderungsbereich	3
1	Abgrenzung	3
2	Lage und bisherige Nutzung	3
3	Verkehrsanbindung	3
4	Planungsrechtliche Situation	3
C	Ziel der Änderung.....	4
D	Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung.....	5
1	Ziele der übergeordneten Planung	5
2	Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung, Planungsalternativen.....	8
E	Inhalt der Änderung und Flächenbilanz	10
F	Grünordnung, Ausgleich und Umweltprüfung	10
G	Sonstiges	11
H	Umweltbericht	12

Vorbemerkung

Die Gemeinde Karlskron verfügt über einen mit Bescheid des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 24.04.2006 genehmigten Flächennutzungsplan, der mit seiner Bekanntmachung rechtswirksam und seither zweimal geändert wurde. Die im Änderungsbereich angestrebte Nutzung stimmt nicht mit den Darstellungen in der bisher rechtskräftigen Planfassung überein. Daher wird die vorliegende 3. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlskron hat in der Sitzung vom 22.10.2012 beschlossen, im Änderungsbereich in der Flur Hochstraße rund 900 m südlich Aschelsried die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Nutzung der Photovoltaik zu schaffen.

Mit der Erstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans wurde das Planungsbüro Ecker, Schrobenhausen beauftragt

A Anlass der Änderung

Die von der Planung betroffenen Flurstücke Fl.Nrn. 2649 und Fl.Nr. 2646 gehören zu einem Abbaubereich, der von der in Langenmosen ansässigen Fa. Josef Mayr GmbH (zugleich Grundstückseigentümerin) seit dem Jahr 2005 zur Gewinnung von Kies und Sand genutzt wird. Auf Flurstück Fl.Nr. 2649, das zur Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden soll, sind Abbau bzw. Wiederverfüllung weitestgehend abgeschlossen, auf Flurstück Fl.Nr. 2646, dessen Nordteil für die Bereitstellung von Ausgleichsflächen beansprucht wird, sind Abbau und Wiederverfüllung gegenwärtig im Gange. Für das östlich angrenzende Flurstück Fl.Nr. 785, das bereits zur Gemarkung Gotteshofen, Markt Reichertshofen gehört, wurde im Jahr 2012 ein Abbauantrag gestellt. Die Thomas und Siegfried Mayr GbR beabsichtigt am Westrand des Abbaubereichs einen Teil von Fl.Nr. 2649 nach erfolgter Rekultivierung für die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzen.

Sowohl das Erneuerbare-Energien-Gesetz als auch der Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2012 sehen ausdrücklich vor, dass Konversionsstandorte (wie z.B. ehemalige Abbaustellen) für die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden (s.u. D1).

Die Gemeinde Karlskron sieht den Ausbau der Photovoltaik als wichtigen Beitrag zur Förderung eines nachhaltigen Energiemixes, mit dem die Energiewende erreicht werden soll. Da hinsichtlich der nutzbaren Sonneneinstrahlung das Gemeindegebiet Karlskron grundsätzlich für die Nutzung der Solarenergie geeignet ist, dies belegen nicht zuletzt die Erträge der im Gemeindegebiet bereits installierten Photovoltaik-Anlagen, will die Gemeinde Karlskron deren Ausbau unterstützen. Die vorliegende Bauleitplanung dient dazu, möglichen städtebaulichen Fehlentwicklungen vorzubeugen und insbesondere Beeinträchtigungen von Orts- und Landschaftsbild zu minimieren.

Die im Geltungsbereich der Änderung angestrebte Nutzung weicht von den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (hier: landwirtschaftliche Fläche) ab. Die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans hat den Zweck, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen.

B Änderungsbereich

1 Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Grundfläche von ca. 3,25 ha. Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Adelshausen, Gemeinde Karlskron, jeweils als Teilflur den Westen von Flurstück Fl.Nr. 2649 (Sondergebiet und Ausgleichsfläche) und die Nordhälfte von Flurstück Fl.Nr. 2646 (Ausgleichsfläche). Der Geltungsbereich ist in der Plankarte dargestellt.

2 Lage und bisherige Nutzung

Der Geltungsbereich liegt in der Flur „Hochstraße“, am südlichen Rand der Gemarkung Adelshausen, ca. 900 m südlich der Ortslage Aschelsried. Der überplante Bereich liegt auf einem Höhenrücken mit einer mittleren Höhe von 432 m und einem Hochpunkt am Westrand von Fl.Nr. 2646, für den die Topographische Karte eine Höhe von 434,5 m NN angibt.

Die überplanten Flächen wurden bisher zur Rohstoffgewinnung (Kies-/Sandgrube) genutzt. Die o.g. Geländehöhen gelten somit für das frühere Relief, welches im Zuge der Rekultivierung grundsätzlich wiederhergestellt werden soll.

Im Westen grenzt an den Geltungsbereich mit der Fl.Nr. 2836 ein gemeindeeigener Flurweg an, im Norden des geplanten Sondergebiets grenzt ein weiterer Flurweg (Fl.Nr. 2845) an den Geltungsbereich an. Im Nordosten des Sondergebiets grenzt Wald (Fl.Nr. 2648) an den Geltungsbereich. Wald schließt sich im übrigen auch an den zuletzt genannten Flurweg (Fl.Nr. 2648) an.

Am Südrand des Geltungsbereichs verläuft noch auf Fl.Nr. 2649 die Zufahrt zu dem im Osten gelegenen Abbaubereich. Südlich des 4 m breiten Zufahrtsweges, in den auch eine Materialwaage integriert ist, befindet sich der Flurweg Fl.Nr. 802, Gmkg. Gotteshofen, Markt Reichertshofen. Die o.g. Zufahrt bildet auch die östliche Grenze des Teils des Geltungsbereichs, der für das geplante Sondergebiet genutzt wird.

Der Nordostteil des Geltungsbereichs, der für Maßnahmenflächen beansprucht wird, grenzt im Süden an den aktuellen Abgrabungsbereich, der nach der Rekultivierung künftig wieder als Acker genutzt werden soll. Im Osten grenzt mit Fl.Nr. 785, Gmkg. Gotteshofen, ein bisherige Ackerfläche an, für die im Sommer 2012 ein Abbauantrag gestellt wurde, im Nordosten grenzt Wald auf Fl.Nr. 786 an. Am Nordrand des Nordostteils grenzt eine 1.800 m² große Maßnahmenfläche, die als Ausgleichsfläche für den o.g. Abbauantrag zu einem Feldgehölz entwickelt werden soll. Im Westen schließt mit Fl.Nr. 2647 eine kleinere Ackerparzelle an den Geltungsbereich an.

3 Verkehrsanbindung

Die Verkehrsanbindung erfolgt über einen gemeindeeigenen Flurweg (Fl.Nr. 2836, Gemarkung Adelshausen), von dort über den Flurweg (Fl.Nr. 588, Gemarkung Gotteshofen) in süd- und dann in südöstlicher Richtung zur B13-Anschlussstelle bei Starkertshofen.

4 Einspeisemöglichkeit

Zur Einspeisung in das örtliche Leitungsnetz ist nach Mitteilung des Netzbetreibers eine auf Fl.Nr. 775, Gmkg. Gotteshofen befindliche Trafostation zu nutzen.

Eine entsprechende Einspeisungszusage liegt dem Vorhabenträger bereits vor.

5 Planungsrechtliche Situation

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron stellt die von der Änderung betroffenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Aus dem Landschaftsplan sind in den Flächennutzungsplan für das Umfeld des Geltungsbereichs diverse Ziele zu folgenden Punkten integriert: zum Boden- / Erosionsschutz bei der landwirtschaftlichen Nutzung (Dauergrünland), zur Entwicklung von Kleinstrukturen auf steilen/trocken – mageren Standorten (Krautsäume, Feldgehölze, Waldmäntel) und zum Biotopverbund.

Die geplante Nutzung steht den Zielen des Landschaftsplans nicht entgegen, sondern bietet vielmehr eine Chance, diese im Rahmen der Grünordnung (Extensivwiese) bzw. des Ausgleichskonzepts in Teilen zu verwirklichen.

Die Rekultivierungsplanung für den Abbau sieht für die Fl.Nr. 2649 hauptsächlich Acker als Folgenutzung vor, im Norden ist vorgelagert vor den Waldflächen ein größerer Bereich für Ausgleichsmaßnahmen (7.275 m²) vorgesehen. Des weiteren erfolgt nach bisheriger Planung die Zufahrt zum östlich gelegenen Grubenbereich über das nun als Baufläche beanspruchte Flurstück. Näheres hierzu ist den Unterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

C Ziel der Änderung

Die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans hat den Zweck, für den Änderungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen. Der im Parallelverfahren aufgestellte verbindliche Bauleitplan formuliert die planungsrechtlichen Festsetzungen für das Baugebiet und die gemäß § 18 und 19 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Gemeinde Karlskron ist darum bemüht, ihren Beitrag zu der von der Bundesregierung beschlossenen Energiewende zu leisten und den Ausbau der erneuerbaren Energien in ihrem Gebiet zu fördern. Angesichts der Nähe zu den Flugplätzen Neuburg-Zell und Manching ist bei der Planung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet nach derzeitigem Kenntnisstand mit deutlichen Einschränkungen zu rechnen. Da geeignete Potenziale zum Ausbau von Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht gegeben sind und die verstärkte Nutzung von Energie aus Biomasse nicht zuletzt wegen des hohen Flächenbedarfs durchaus auch nachteilige Auswirkungen auf die landschaftlichen wie der landwirtschaftlichen Strukturen im ländlichen Raum haben kann, ist auf dem Weg zur Energiewende ein weiterer maßvoller Ausbau der Solarenergie im Gemeindegebiet sinnvoll und notwendig.

Mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Boden sowie Natur und Landschaft unterstützt dabei die Gemeinde Karlskron ausschließlich die Nutzung eindeutig vorbelasteter Standorte.

Der durch den vormaligen Rohstoffabbau vorbelastete Geltungsbereich liegt fern von Siedlungsflächen, in einem Gebiet, das durch weitere Abbauflächen (bzw. Bauschuttdeponie) zusätzlich beeinträchtigt wird und somit nur geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung besitzt. Die umliegenden Wald- und Gehölzflächen schließen Beeinträchtigungen durch eine störende Fernwirkung für die geplante Anlage aus. Durch die Wahl eines gut geeigneten Standorts wird die Planung den Erfordernissen von Energieversorgung und Klimaschutz ebenso gerecht wie dem gebotenen Schutz der Bürger und der Landschaft vor unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen.

Die für die Freiflächenanlage benötigten Bauflächen werden als sonst. Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik (gemäß § 11 BauNVO) dargestellt. Details zu Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

Neben den Bauflächen werden im Zuge der Änderung auch Grünflächen (gem. § 5 Abs. 2, Nr. 5 BauGB) und Maßnahmenflächen (gem. Abs. 2, Nr. 10 BauGB) dargestellt, um die Rahmenbedingungen für eine hinreichende Einbindung der bestehenden und zusätzlichen baulichen Anlagen in die Landschaft und die Eingriffskompensation sicherzustellen.

Die geplanten Sondergebietsflächen ragen im Norden in einen größeren, bislang für Ausgleichsflächen vorgesehenen Bereich hinein. Für die hier verlorengelassene Fläche ist im Nordosten des Geltungsbereichs Ersatz zu schaffen. Im Zuge der Neuordnung ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auch die bislang am Westrand von Fl.Nr. 2646 vorgesehene Ausgleichsfläche in den Nordteil des Flurstücks zu verlegen. Durch die kompaktere Anordnung können einerseits Störeffekte aus angrenzenden Nutzflächen auf die Ausgleichsflächen minimiert und andererseits eine bessere Bewirtschaftung der rekultivierten landwirtschaftlichen Nutzflächen ermöglicht werden.

Näheres hierzu wird im Rahmen des Bebauungsplans geregelt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

D Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung

1 Ziele der übergeordneten Planung

Erneuerbare-Energien-Gesetz (2012)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz an sich macht zwar keine zwingenden Vorgaben für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Es legt jedoch für das Bundesgebiet die Voraussetzungen fest, unter denen mit einer Einspeisungsvergütung zu rechnen ist, und ist damit von essentieller Bedeutung für die Standortentwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz schränkt bzgl. des Anspruchs auf eine Einspeisungsvergütung das Spektrum der Standorte, die für eine Neuauflistung einer Bauleitplanung in Frage kommen, gem. § 32 (1) Nr. 3 c auf folgende Kategorien ein:

„aa) auf Flächen [...], die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden ist, bb) auf Flächen [...], die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“

In einer einschlägigen Empfehlung der sog. EEG-Clearingstelle vom 01.07.2010 wird zum Begriff „wirtschaftliche Konversionsfläche“ folgendes ausgeführt:

1. Der Begriff der „Konversionsfläche aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung“ ist hinsichtlich der in Betracht kommenden Nutzungsarten wie folgt auszulegen:

(a) Wirtschaftliche Nutzungen sind nicht nur gewerbliche und industrielle, sondern insbesondere auch Flächennutzungen im Rahmen der sog. staatlichen oder kommunalen Leistungsverwaltung [...], auch soweit sie in den Gemeindeordnungen als „nichtwirtschaftlich“ qualifiziert werden.
[...]

2. Voraussetzung für die Qualifizierung einer Fläche als Konversionsfläche ist, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Die genehmigungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist dabei für die Qualifizierung der Fläche als Konversionsfläche nicht vorgreiflich. Vielmehr gilt ein EEG-spezifisches Anforderungsprofil.

3. Maßgeblich ist, ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung. Dabei ist der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant.

4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche ist der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2006 sowie Fortschreibungsentwurf 2012

Raumstrukturelle Entwicklung [A I]

Die Gemeinde Karlskron gehört zum Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum des Oberzentrums Stadt Ingolstadt.

Technische Infrastruktur [B V]

- Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen [3.6; Grundsatz, G]

Nachhaltige Siedlungsentwicklung [B VI]

- Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. [B IV 1.1; Z]
- Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiter zu entwickeln, dass – aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten – jeweilig vorhandene naturräumliche Potenziale besondere Berücksichtigung finden [B I 2.2.1; G]
- Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten. [G]

Der Ministerrat hat am 28.11.2012 den überarbeiteten und ergänzten Entwurf einer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) beschlossen.

Zum Thema Erneuerbare Energien/ Freiflächen-Photovoltaik formuliert der Entwurf folgende Ziele und Grundsätze.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

- Erneuerbare Energien sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden [Z].

6.2.3 Photovoltaik

[...]

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden [G].

In der Begründung wird folgendes ausgeführt:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Weiterhin stellt der Entwurf in der Begründung zu 3.3 fest, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels „Vermeidung von Zersiedlung“ sind. Damit würde das sogenannte Anbindungsgebot in Zukunft seine bisherige Bedeutung bei der Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen verlieren.

Solange der Fortschreibungsentwurf noch keine Rechtskraft erlangt hat, behält jedoch weiterhin das sog. Anbindungsgebot seine Bedeutung für die landesplanerische Beurteilung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dieses Gebot gilt allgemein für Bauflächen, um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern.

Nach dem einschlägigen interministeriellen Scheiben (IMS vom 19.11.2009 mit den ergänzenden Hinweisen vom 14.01.2011) ist die Genehmigung von Freiflächenphotovoltaikanlagen an nicht angebundenen Standorten nur in Ausnahmefällen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Rahmen einer Standortprüfung ist hierzu plausibel nachzuweisen, dass im gesamten Gemeindegebiet kein an eine geeignete Siedlungseinheit angebundener Standort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden ist. Der geforderte Nachweis konnte im Rahmen einer mittlerweile durchgeführten Alternativenprüfung erbracht werden. Deren Ergebnisse sind im Einzelnen der Anlage 1 zu entnehmen.

Regionalplan Region 10 (Ingolstadt)

Karlskron gehört zum Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum des nördlich gelegenen Oberzentrums Ingolstadt. Nächst gelegenes Unterzentrum ist der rund 2 km südöstlich gelegenen Markt Reichertshofen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“, das große Teile des tertiären Hügellandes umfasst. „In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen“ [RP BI 8.2 (Z)]. Die im Regionalplan für das Vorbehaltsgebiet angeführten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen stehen der Planung dabei nicht zwingend entgegen. Sie können als Ansatz-

punkte für die Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden: Erhalt [bzw. Entwicklung] von Magerrasen, Gehölzstrukturen, struktur- und artenreiche Waldsäumen.

Schutzgebiete / Schutzobjekte im Sinne des Umweltrechts

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten gem. Wasser- und Naturschutzrecht. Diesbezüglich besteht kein Hindernis i.S. von § 32 (1) Nr. 3 EEG.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Objekte der amtlichen Biotopkartierung. Die Planung betrifft keine Lebensräume, die gemäß Naturschutzrecht besonderen Schutz genießen [§ 30 BNatSchG, Art. 13 (d) BayNatschG]. Im Süden und Nordosten grenzt auf der zum Markt Reichertshofen gehörigen Flur das Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ an

2 Vereinbarkeit mit Zielen der übergeordneten Planung, Planungsalternativen

Das Ziel, im Gemeindegebiet die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbaren Energien auszubauen, steht grundsätzlich im Einklang mit den Zielen der übergeordneten Planung. Entsprechende Zielvorgaben waren im Landesentwicklungsprogramm von 2006 bereits enthalten und sind vor dem Hintergrund der mittlerweile auf Bundesebene beschlossenen Energiewende auch im Fortschreibungsentwurf vom Mai 2012 erneuert und konkretisiert worden.

Wie bereits angemerkt, ist für den Ausbau der Windkraft im Gemeindegebiet angesichts der aufgrund der Lage zu den Flugplätzen Manching und Neuburg-Zell namentlich bzgl. der zulässigen Anlagenhöhen mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen. Da für die Nutzung der Wasserkraft im Gemeindegebiet keine nennenswerten Potenziale bestehen und ein forcierter Ausbau der Energiegewinnung aus Biomasse nicht zuletzt wegen des hohen Flächenbedarfs durchaus auch nachteilige Auswirkungen auf die landschafts- und wirtschaftlichen Strukturen im ländlichen Raum haben kann, ist auf dem Weg zur Energiewende ein maßvoller Ausbau der Solarenergie im Gemeindegebiet sinnvoll und notwendig.

Der Umfang der hierfür geeigneten Dachflächen ist in einer Gemeinde wie Karlskron eher begrenzt, zumal mit Blick auf das Ortsbild die Nutzung nicht jeder Dachfläche auch wünschenswert ist. Auch für die Nutzung bereits versiegelter Flächen (z.B. bei Gewerbebrachen), die alternativ als Standort für PV-Anlagen laut Erneuerbare-Energien-Gesetz in Betracht käme, bestehen im Gemeindegebiet keine nennenswerten Möglichkeiten.

In der beiliegenden Alternativenprüfung (vgl. Anlage 1) wurde überprüft, inwieweit im Gemeindegebiet Karlskron sog. angebundene Standorte vorhanden sind, wo die Anbindung einer PV-Anlage an eine geeignete Siedlungseinheit mit den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar wäre. Als Ergebnis der Alternativenprüfung kann festgehalten werden, dass es im gesamten Gebiet der Gemeinde Karlskron keinen angebundenen Standort gibt, der für die Anbindung einer Freiflächen-PV-Anlage der geplanten Größenordnung geeignet wäre.

Somit ist davon auszugehen, dass in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. im Bebauungsplan Nr. 32 geplante Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung (namentlich dem Ziel, der Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen) nicht entgegensteht.

Mit der Änderung des EEG wurden die Möglichkeiten zur Nutzung von Freiflächen zur Installation von PV-Anlagen auf einige wenige Sonderstandorte beschränkt, auch im aktuellen Entwurf (Nov. 2012) zum Landesentwicklungsprogramm wird festgestellt, dass „... Freiflächen-

Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden [sollen]. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“ (Begründung zu 6.2.3). Zu den zuletzt genannten Konversionsstandorten zählen neben vormals militärisch genutzten Flächen u.a. auch durch Abbautätigkeit vorbelastete Bereiche.

Die Spielräume für die alternative Aufstellung von PV-Modulen an den o.g. Infrastrukturtrassen sind eng begrenzt. Solche Trassen sind zwar grundsätzlich vorhanden, wenngleich aber nur in vergleichsweise geringem Umfang (an Bundesstraße B13, Bahnlinie Ingolstadt-Augsburg). Einer Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen im Einzelfall jeweils überwiegende Belange konkurrierender Nutzungen entgegen: u.a. bestehende bzw. geplante Gewerbe-/Sonder- oder sonstige Bauflächen, Naturschutz (Wiesenbrüteregebiete) oder die Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzflächen.

Aufgrund des vorangegangenen Rohstoffabbaus ist der für die Planung beanspruchte Standort aktuell in seiner ökologischen Wertigkeit schwerwiegend beeinträchtigt. Der Standort ist damit unstrittig als wirtschaftlicher Konversionsstandort zu betrachten und zählt damit zweifellos zu der vom EEG und vom LEP-Entwurf für weitere Freiflächenanlagen anvisierten Flächenkulisse. Dementsprechend liegt auch eine Einspeisezusage durch den Netzbetreiber bereits vor.

Der durch die vormalige Nutzung vorbelastete Geltungsbereich liegt fern von schutzwürdigen Siedlungsflächen, in einem Gebiet, das durch weitere Abbauf Flächen (bzw. Bauschuttdeponie) zusätzlich vorbelastet ist und somit nur geringe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung besitzt.

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms in das örtliche Leitungsnetz lässt sich an einer Trafostation an ehem. Deponiestandort ohne größeren Aufwand bewerkstelligen. Auch die Anbindung an das Verkehrsnetz ist über das bestehende Wegesystem hinreichend gesichert.

Die umliegenden Wald- und Gehölzflächen schließen Beeinträchtigungen durch eine ungewollte Fernwirkung für die geplante Anlage aus.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass der gewählte Standort für die Nutzung der Sonnenenergie gut geeignet ist und dass gegenwärtig besser geeignete Alternativen im Gemeindegebiet nicht verfügbar sind.

Im Konzept für die Eingrünung des Sondergebiets und zur Entwicklung der Ausgleichsflächen sind die Ziele des Regionalplans und des in den Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplans zu berücksichtigen. Zudem können die vom speziellen Artenschutz her gebotenen Hilfsmaßnahmen für die im Gebiet vorkommende Kreuzkröte in die Planung mit aufgenommen werden. Durch geeignete Festsetzungen kann die Versiegelung auf ein Minimum reduziert und für eine landschaftsgerechte Eingrünung der Sonderbauflächen gesorgt werden.

Unter diesen Voraussetzungen, die durch die Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen sind, ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung den Grundsätzen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung entspricht und dass den Belangen von Natur und Landschaft, die gemäß Regionalplan bei Planungen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten besonders zu beachten sind, im gebotenen Umfang bei der Planung Rechnung getragen wird.

E Inhalt der Änderung und Flächenbilanz

Die für die Nutzung der Sonnenenergie benötigten Flächen werden im geänderten Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Einbindung der Bauflächen in die Landschaft zu schaffen, werden Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 15 BauGB und Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt.

Umfang und Art der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Gesamtfläche von 3,25 ha. Die als Sondergebiet dargestellten Flächen nehmen eine Grundfläche von zusammen 1,73 ha ein. Die Gesamtfläche der Grün- und Maßnahmenflächen beläuft sich auf 1,52 ha.

Kategorie	Fläche [ha]	Anteil [%]
Sondergebiet „Photovoltaik“	1,73	53,1
Grünflächen	0,25	7,7
Maßnahmenflächen (Ausgleich)	1,27	39,0
Geltungsbereich Änderung, gesamt	3,25	100

F Grünordnung, Ausgleich und Umweltprüfung

Die durch die Änderung vorbereitete Nutzung des Geltungsbereichs für die Errichtung von baulichen Anlagen ist unvermeidbar mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser Eingriff ist gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung soweit möglich zu mindern bzw. auszugleichen.

Für die Bestimmung von Umfang und Art der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu berücksichtigen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB muss für Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die grundsätzliche Empfindlichkeit des Standorts kann dabei bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erörtert werden. Details der Planung (wie etwa das Maß der baulichen Nutzung), die für die Eingriffserheblichkeit entscheidend sind, können aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang gewürdigt werden. Mit Blick auf eine fundierte und differenzierte Bewertung der Umwelterheblichkeit wurde im vorliegenden Verfahren ein gemeinsamer Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan erstellt. Weitere Details zur Eingriffserheblichkeit, zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs

und zur Art der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Eingriffsausgleich sind im Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan zu finden.

G Sonstiges

Über diese Änderungen hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron